

- c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt, insbesondere für Investitionen zur Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft in Höhe von..... 5.240,2 Millionen DM
- d) mit Verwendung der Gewinne durch die Betriebe und Hauptverwaltungen für die Finanzierung ihrer eigenen Umlaufmittelerhöhungen und Investitionen in Höhe von 818,8 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1956 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	5.705,7	Millionen DM
Ausgaben *	5.532,8	Millionen DM
Zuschuß des Haushalts von Groß-Berlin an die Versicherungsanstalt Berlin	6,9	Millionen DM
Zweckgebundene Rücklage der Sozialversicherung (Republik) ..	179,8	Millionen DM

§ 6

Bestätigung des Planes für langfristige Kredite

Der Plan für langfristige Kredite wird mit 1.770,0 Millionen DM bestätigt.

§ 7

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

(1) Die Nettogewinne der Betriebe, deren Finanzpläne Bestandteil der Haushalte der örtlichen Organe sind, gehören zu den eigenen Einnahmen der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus örtlichen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden als eigene Einnahmen Anteile an der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft und Anteile an Republiksteuern.

Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise bzw. die Stadtbezirke von Groß-Berlin aufzuteilen.

(3) Die örtlichen Organe des Staates, in deren Haushalte die Finanzpläne einbezogen sind, erhalten in voller Höhe die Produktions- und Dienstleistungsabgabe bzw. die Körperschaft- und Umsatzsteuer der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

Der Magistrat von Groß-Berlin erhält von der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einen Anteil von 15 %/d.

(4) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften.

Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks und die Steuern der Landwirte. Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt, den Gemein-

den Anteile der Steuern des Handwerks und der Steuern der Landwirte als eigene Einnahmen zuzuweisen.

(5) Die Bezirke erhalten von den Steuern der privaten Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Landwirte) und der Werktätigen folgende Anteile:

Bezirk	Steuern von der privaten Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Landwirte)	Steuern von den Werktätigen
	in %/o	
Rostock	100	100
Schwerin	100	100
Neubrandenburg	100	100
Potsdam	100	100
Frankfurt/Oder	100	100
Cottbus	100	100
Magdeburg	100	100
Halle	100	60
Erfurt	100	35
Gera	65	25
Suhl	70	23
Dresden	80	34
Leipzig	65	29
Karl-Marx-Stadt ...	40	24
Berlin	50	23

(6) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin an den Einnahmen der MTS zu beschließen.

(7) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Bezirke, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, werden aus dem Haushalt der Republik Zuweisungen gegeben.

Bezirk	Zuweisungen in Millionen DM
Rostock	183,6
Schwerin	163,0
Neubrandenburg	266,3
Potsdam	88,6
Frankfurt/Oder	112,1
Cottbus	108,0
Magdeburg	85,1

Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise bzw. Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

§ 8

Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt, bei der Beschlussfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben, vor allem für Werterhaltung, zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

Die festgelegten Überschüsse dürfen dadurch nicht vermindert und die festgelegten Zuschüsse nicht erhöht werden. Zusätzliche Ausgaben für Investitionen und Personalausgaben dürfen nicht beschlossen werden*